

Sitzung: 26.11.2013 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 3

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Mainburg mit Deckbl.-Nr. 118 für den Bereich "Mitterfeld" in Mainburg; Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: - Mit 21 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird auf Vorschlag des Bau- und Umweltausschusses beschlossen:

Die Stadt Mainburg beschließt entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 118. Hierbei handelt es sich um die Änderung der Verkehrserschließung im Bereich der geplanten Wohnbauflächenerweiterungen "Ziegelstadel" und "Ganghoferweg" am westlichen Stadtrand anlässlich des Bauleitplanverfahrens „Mitterfeld“.

Mit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 118 werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Durch die vorliegende Planung wird für die zukünftige Entwicklung eine Änderung der in diesem Zusammenhang angedachten Verkehrserschließung aufgezeigt. Diese sieht eine innerörtliche Haupteerschließungstrasse vor, die in Nord-Süd-Richtung von der Zieglerstraße bis zur Ingolstädter Straße führt. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Mitterfeld" kann jedoch diese vorgesehene Trassenführung nicht mehr aufrechterhalten werden. Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadt Mainburg eine Anpassung auch auf Ebene des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes.

Hierdurch soll für die Zukunft weiterhin eine ausreichende und leistungsfähige Verkehrsanbindung an das vorhandene Straßennetz gewährleistet werden, ohne den eigentlichen Umfang der Wohnflächenausweisungen zu tangieren.

Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 118 erfolgt dabei im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfeld“ gemäß § 5 BauGB als „vorbereitender Bauleitplan“ und wird im Regelverfahren durchgeführt.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist in Kenntnis zu setzen.